

Stoffe, die nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden dürfen:

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser

Ausgenommen: Drainagewasser von Grundstücken, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden können.

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Dung, Küchenabfälle, Schlachteabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseichern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährliche zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole

Ausgenommen: a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat,

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als 35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. Fremdwassereinleitungen in die zentrale Schmutzwasserkanalisation

Bei Einleitungsverstößen erfolgt eine Beauflagung des Einleiters. Nach der Beauflagungsfrist wird vom Einleiter für die eingeleitete Fremdwassermenge eine Gebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung.

Sonstige Vorbehandlungsanlagen

Die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen aus den Herkunftsbereichen für die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen worden sind, ist gemäß § 59 Abs. 1 ThürWG genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt nach § 105 Abs. 3 ThürWG das zuständige Umweltamt. Sie ist diesem Antrag beizufügen.

a) Mineralölverschmutzte Abwässer gemäß Anhang 49 der Rahmen - Abwasser VwV

Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Umweltamt erfolgt die Prüfung durch den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“. Hierfür sind in den zeichnerischen Unterlagen besonders die Betankungsflächen, Abstellflächen für Unfallfahrzeuge und nicht überdachte Werkstattbereiche (z. B. Hebebühnen) zu kennzeichnen.

b) Andere Abwässer mit gefährlichen Stoffen

Nach Vorliegen der Genehmigung durch das Umweltamt sind entsprechende Sondervereinbarungen zur Einleitung zu treffen.